

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Datum: 07. Dezember 2006

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

DVR 0043257 • ZVR 271669473

Konsultation M7/06 – Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) / Konsultationen M8a-m/06 – Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultationen zu den Entwürfen von Vollziehungshandlungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) zu M7/06 und M8a/06 – Originierung bzw. Terminierung im öffentlichen Telefonnetz der Telekom Austria (TA) an festen Standorten (Vorleistungsmarkt), sowie zu M8b-m/06 – Terminierung im öffentlichen Telefonnetz von anderen Betreibern an festen Standorten auf ihrem jeweiligen Vorleistungsmarkt – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen.

1. Bescheidentwürfe M7/06 und M8a/06 (Festnetz Originierung bzw. Terminierung der Telekom Austria)

1.1. Änderung von Spruchpunkten im Vergleich zur Marktanalyse 2003

Im Vergleich zu den im Marktanalyseverfahren 2003 erlassenen Bescheiden wurde in einigen Spruchpunkten Änderungen vorgenommen. So wurde beispielsweise in Spruchpunkt 2.1. die "für die Zusammenschaltung notwendige Annex-Leistungen" neu aufgenommen und in Spruchpunkt 2.5. wird nunmehr auf die "Anzahl der Leitungen" statt auf die "Verkehrsmenge" verwiesen. Weitere Änderungen gehen auf unsere Anregungen im seinerzeitigen Konsultationsverfahren zurück (z.B. das aufgegliederte Anbieten von Leistungen in Spruchpunkt 2.4.).

Eine zur Beurteilung dieser Änderungen notwendige Voraussetzung ist die Kenntnis der Fakten und Überlegungen, welche zu den anderen genannten als den von uns angeregten Änderungen geführt haben. In der Bescheidbegründung wird jedoch nicht ausgeführt, warum sich die Spruchpunkte seit der Marktanalyse 2003 geändert haben.

Wir ersuchen daher, die seit der letzten Marktanalyse vorgenommenen Änderungen von Spruchpunkten von Bescheiden mit einer Begründung zu versehen, um eine Beurteilung zu ermöglichen.

1.2. Kostenrechnungssystem

In den Bescheiden M 07/03 und M 8a/03 war die Verpflichtung vorgesehen, dass das Kostenrechnungssystem der TA und dessen Einhaltung von der Regulierungsbehörde oder von einer von dieser beauftragten qualifizierten unabhängigen Stelle jährlich überprüft wird. Diese Maßnahme ist angesichts der Verpflichtung zur „getrennten Buchführung“ und des Einsatzes eines Kostenrechnungssystems (Punkt 2.5) zweckmäßig und auch notwendig, um eine bessere Überprüfung dieser Verpflichtungen durchführen zu können. Es wird daher angeregt, diese Maßnahme in den Spruch des Bescheides, wie dies in M 07/03 und M 8a/03 vorgesehen war, aufzunehmen.

1.3. Entgelte

Gemäß Punkt 2.2 ist Telekom Austria verpflichtet, ihre Leistungen ungebündelt maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“ – FL-LRAIC) anzubieten.

In der Begründung des Bescheidentwurfs wird zwar darauf hingewiesen, dass der Zugang zu den betreffenden Vorleistungsprodukten sichergestellt werden muss und dass darauf geachtet werden muss, dass das SMP-Unternehmen nicht den Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten verzerrt oder verhindert, was z.B. durch Preisdiskriminierung auf der Vorleistungsebene, Qualitätsdiskriminierung oder Verzögerungstaktiken geschehen kann (so z.B. M8a/06 S. 19). Weiters wird ausgeführt dass TA ihre Terminierungsentgelte zum Zwecke der Marktmachtübertragung diskriminierend anbieten könnte, indem sie höhere Entgelte von anderen Unternehmen als von ihrem eigenen Retail-Arm verlangt, wodurch sie sie ihren eigenen Retail-Arm besser als andere Unternehmen stellen könnte, wodurch der Retail-Arm auf den nachgelagerten Märkten bessere Konditionen als die Mitbewerber anbieten könnte und die TA die durch die überhöhten Preise am Terminierungsmarkt erzielten Gewinne für die Subventionierung anderer Märkte einsetzen könnte, um dort Verdrängungspreise anzubieten und so den Wettbewerb zu verzerren. Dass ein Anreiz zu einem solchen Verhalten ohne Regulierung gegeben ist, begründet sich durch den Wettbewerbsvorteil, den Telekom Austria auf nachgelagerten Märkte erlangen könnte (so z.B. M8a/06 S. 17). Im Spruch des Bescheides fehlt aber ein explizites margin-squeeze-Verbot. Da die Begründung des Bescheides nicht rechtsverbindlich ist, sollte dieses Verbot in den Bescheidspruch aufgenommen werden.

Wir regen daher an in den Spruch des Bescheides aufzunehmen, dass die TA die von ihr angebotenen Vorleistungen anderen Unternehmen ohne Preisdiskriminierung, Qualitätsdiskriminierung oder zeitliche Diskriminierung und in gleicher Weise wie ihrem eigenen Retail-Arm anzubieten hat und dass auf den entsprechenden Endkundenmärkten keine Wettbewerbsverzerrungen auftreten dürfen.

2. Bescheidentwürfe M7/06 Festnetz Originierung der Telekom Austria

Wir regen an, statt "Verbindungsnetzbetreiber" und "Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl" die Begriffe des § 46 TKG "Betreiberauswahl" und "Betreibervorauswahl" zu verwenden.

3. Bescheidentwürfe M8b-m/06 (Festnetz Terminierung der alternativen Betreiber)

Wir möchten die Aufmerksamkeit der Regulierungsbehörde auf folgendes, möglicherweise auftretendes, Problem lenken: Das Entgelt für die Terminierung ins Festnetz der alternativen Betreiber wird anhand der Verkehrsart V3 der TA bestimmt. Letztes Jahr wurde diese Verkehrsart von der TA noch angeboten. Wir gehen davon aus, dass es nach Abschluss der Marktanalyse des Transitmarktes und der Terminierungsmärkte immer noch Bündelprodukte für die regionale Terminierung geben wird und dass diese der Verkehrsart V3 entsprechen werden.

Weiters bedeutet die von der Regulierungsbehörde festgelegte Regelung, dass die TA in der Lage ist, die Preise für die Verkehrsart V3 zu bestimmen. Die Überprüfungs- und Festsetzungsmöglichkeit ihres Terminierungsentgelts durch die alternativen Betreiber muss jedoch weiterhin gegeben sein. Zur Lösung dieses Problems könnten die Verkehrsarten V11 oder V12 als Referenz herangezogen werden, deren Transportleistung ebenfalls der Verkehrsart V3 entspricht.

Wir ersuchen Sie, unsere im Rahmen dieser Konsultationsverfahren dargelegten Bedenken in den Spruchpunkten der jeweiligen Vollziehungshandlungen zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay